

# ÄNDERUNGEN ZU DEN TEXTLICHEN UND PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

## ZU 1. (ART DER BAULICHEN NUTZUNG):

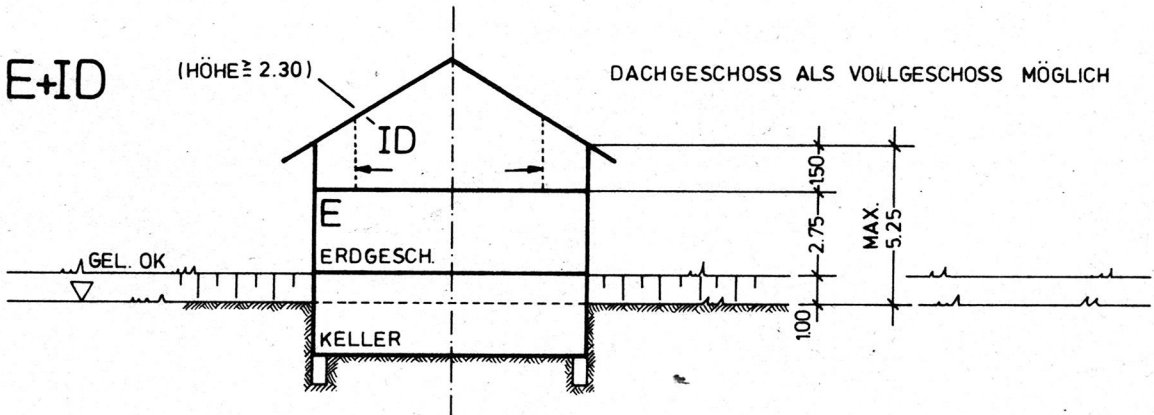
BEI EINHALTUNG DER ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DER BAU EINES DOPPELHAUSES (2x EINFAMILIENHAUSHÄLFTE) ZULÄSSIG. AN STELLE DER VORGESEHENEN DOPPELGARAGE KANN JE EINE EINZELGARAGE GEPLANT WERDEN.

## ZU 0.2 (MINDESTGRÖSSE):

FÜR DIE VORGESEHENEN DOPPEL- UND REIHENHÄUSER WIRD EINE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 300m<sup>2</sup> FESTGESETZT.

## ZU 0.5 (GEBÄUDETYP):

SCHEMA DER HAUSTYPEN M.: 1:250



ZUR FESTSETZUNG DER ZULÄSSIGEN GEBÄUDEHÖHEN FÜR DIE DOPPELHÄUSER (PARZELLEN 49-56D) WIRD DER BEILIEGENDE SCHEMAPLAN ZUM BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. HIERDURCH WIRD AUCH DIE HÖHENSTAFFELUNG SOWIE DIE DURCHFÜHRENDE GELÄNDEAUFSCHÜTTUNG FESTGESETZT.

## ZU 7.3 (GELTUNGSBEREICH):

■ ■ ■ ■ ■ ABGRENZUNG DES VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN BEREICHES